

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1978	Nummer 100
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79032	10. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchführung in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - HVM 78 -	1394

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 47 v. 14. 8. 1978	1402
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1978	1402

I.

79032

**Vorschrift
über die maschinelle Holzbuchführung
in den unteren Forstbehörden des
Landes Nordrhein-Westfalen
- HVM 78 -**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 10. 7. 1978 - IV A 1/14-32-00.00

1 Allgemeines

1.1 Die Vorschrift ist verbindlich für die staatlichen Forstbetriebe des Landes.

Sie findet ganz oder teilweise Anwendung im Rahmen der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes, soweit von den unteren Forstbehörden des Landes tätige Mithilfe bei der Holzeinnahme und Holzausgabe geleistet wird.

1.2 In dieser Vorschrift wird die Buchführung über die Holzeinnahme und Holzausgabe unter Verwendung automatisierter Datenverarbeitungsverfahren geregelt.

1.21 Die Daten sind von den Forstämtern über Computer der mittleren Datentechnik zu verarbeiten.

1.22 Gespeicherte Daten staatlicher Forstbetriebe sind zentral im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Rechenzentrum) auszuwerten.

1.3 Bei der Buchführung über die Holzeinnahme handelt es sich um die buchmäßige Erfassung der im Forstwirtschaftsjahr eingeschlagenen, gerückten und ungerückten Holzmengen und der beim Einschlag und Rücken entstandenen Kosten.

1.4 Bei der Buchführung über die Holzausgabe handelt es sich um den Nachweis des Verbleibs der im Forstwirtschaftsjahr vereinnahmten Holzmengen einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Reste sowie um den Nachweis der bei der Holzausgabe erzielten Erlöse.

2 Datenerfassung im Forstamt

2.1 Ablauforganisation

Dem mit der Aufgabe „Automatische Datenverarbeitung in der Forstverwaltung“ betrauten Staatlichen Forstamt Siegburg obliegen im Rahmen der vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilten Arbeitsaufträge:

- Ablauforganisation
- Programmvorgaben
- Bedienungsanleitung
- Vorgaben für Auswertungsprogramme im Rechenzentrum
- Verteilung der Unterlagen nach Nummer 5.5.

Die jeweils für ein Computersystem gültige Bedienungsanleitung ist anzuwenden.

2.2 Datenerfassung Holzeinnahme

Bei der Datenerfassung für die Speicherung zur Holzeinnahme (vgl. Nummer 5.1) sind folgende Schlüssel zu verwenden und die Hinweise zu beachten:

2.2 01 Forstamt

Eingabe der ersten vier numerischen Ziffern zur Kennzeichnung von Forstamt (1. und 2. Stelle) und Forstbetriebsbezirk (3. und 4. Stelle):

- 0100 Kleve
- 0101 Asperden
- 0102 Grunewald
- 0103 Frasselt
- 0104 Kranenburg
- 0105 Pfalzdorf
- 0106 Materborn
- 0107 Rees

- 0200 Wesel
- 0201 Ruhrgrößtädte
- 0202 Dinslaken
- 0203 Hünxe
- 0204 Wesel
- 0205 Damm
- 0206 Brünen

- 0300 Xanten
- 0301 Vluynbusch
- 0302 Leucht
- 0303 Tüschewald
- 0304 Hochwald
- 0305 Straelen
- 0306 Kevelaer

- 0400 Mönchengladbach
- 0401 Grenzwald
- 0402 Viersen
- 0403 Kempen
- 0404 Brüggen
- 0405 Schwalmthal
- 0406 Neuss
- 0407 Wegberg
- 0408 Selfkant

- 0500 Mettmann
- 0501 Rhein/Berg
- 0502 Berg. Land
- 0503 Düsseldorf
- 0504 Burgholz
- 0505 Wuppertal
- 0506 Niederberg

- 0600 Wipperfürth
- 0601 Hückeswagen
- 0602 Radevormwald
- 0603 Wipperfürth
- 0604 Marienheide
- 0605 Lindlar
- 0606 Engelskirchen

- 0700 Königsforst
- 0701 Forsbach
- 0702 Rath
- 0703 Steinhaus
- 0704 Broichen
- 0705 Odenthal
- 0706 Overath
- 0707 Kürten
- 0708 Wermelskirchen
- 0709 Leichlingen

- 0800 Ville
- 0801 Liblar
- 0802 Schnorrenberg
- 0803 Köttingen
- 0804 Königsdorf
- 0805 Knechtsteden
- 0806 Kerpen
- 0807 Jülich

- 0900 Monschau
- 0901 Wahlerscheid
- 0902 Dedenborn
- 0903 Monschau
- 0904 Jägerhaus
- 0905 Zweifall
- 0906 Rott
- 0907 Vorvenn

- 1000 Hürtgenwald
- 1001 Raffelsbrand
- 1002 Vicht
- 1003 Hürtgen
- 1004 Wenau
- 1005 Großhau
- 1006 Gürzenich
- 1007 Vossenack
- 1008 Kleinbau
- 1009 Hetzingen
- 1010 Nideggen
- 1011 Heimbach

- 1100 Schleiden
- 1101 Schmidtheim
- 1102 Udenbreth

1103	Losheim	2002	Vilden-Hallenberg
1104	Krekel	2003	Glindfeld-Medelon
1105	Hellenthal	2004	Bromberg
1106	Hollerath	2005	Küstelberg
1107	Steinfeld	2100	Winterberg
1108	Gemünd	2101	Elkeringhausen
1109	Mariawald	2102	Siedlinghausen
1110	Wolfgarten	2103	Assinghausen
1111	Paulushof	2104	Olsberg
1200	Bad Münstereifel	2105	Winterberg-Günninghausen
1201	Schorbusch	2106	Winterberg-Haarfeld
1202	Hardtburg	2200	Schmallenberg
1203	Michelsberg	2201	Oberkirchen
1204	Blankenheim	2202	Schanze
1205	Nettersheim	2203	Latrop
1206	Mechernich	2204	Fleckenberg
1300	Kottenforst	2205	Rehsiepen
1301	Tomberg	2206	Sorpe
1302	Schönwaldhaus	2207	Wormbach
1303	Röttgen	2208	Fredeburg
1304	Buschhoven	2209	Dorlar
1305	Venne	2210	Nordenau
1306	Vorgebirge	2211	Lenne
1400	Siegburg	2300	Altenhundem
1401	Himmerich	2301	Saalhausen-Milchenbach
1402	Heisterbach	2302	Altenhundem
1403	Hardt	2303	Bilstein
1404	Aulgasse	2304	Oberelspe
1405	Hennef	2305	Serkenrode
1406	Eudenbach	2306	Schönholthausen
1500	Neunkirchen-Seelscheid	2307	Lennetal
1501	Eitorf	2400	Olpe
1502	Rodder	2401	Oberhundem
1503	Windeck	2402	Heinsberg
1504	Dattenfeld	2403	Kohlhagen-Albaum
1505	Rotscheroth	2404	Kirchhundem
1506	Much	2405	Benolpe-Silberg
1507	Lohmar	2406	Einsiedelei-Rahrbach
1600	Waldbröl	2407	Kleusheim
1601	Morsbach	2408	Wenden I
1602	Waldbröl	2409	Olpe I
1603	Nümbrecht	2410	Olpe II
1604	Eckenhagen	2411	Drolshagen II
1605	Denklingen	2412	Drolshagen I
1606	Wiehl	2413	Wenden II
1607	Bergneustadt	2500	Attendorn
1608	Lieberhausen	2501	Helden
1609	Gummersbach	2502	Attendorn
1700	Siegen-Stüd	2503	Meinerzhagen
1701	Holzhausen	2504	Ebbetal
1702	Würgendorf	2505	Valbert
1703	Freier Grund	2506	Beckerhof
1704	Neunkirchen	2507	Bermke
1705	Wilnsdorf	2600	Lüdenscheid
1706	Eremitage	2601	Plettenberg
1707	Eiserfeld	2602	Herscheid
1708	Siegen	2603	Kierspe
1800	Siegen-Nord	2604	Halver
1801	Netphen-Ost	2605	Werdohl
1802	Netphen-Mitte	2606	Lüdenscheid
1803	Netphen-West	2607	Altena
1804	Lohe	2608	Schalksmühle
1805	Kindelsberg	2609	Affeln
1806	Krombach	2700	Arnsberg
1807	---	2701	Endorf
1808	Oberfischbach	2702	Hellefeld
1809	Freudenberg	2703	Sundern
1900	Hilchenbach	2704	Allendorf
1901	Beddelhausen	2705	Stemel
1902	Lahnhof	2706	Balve
1903	Hohenroth	2707	Moosfelde
1904	Elberndorf	2708	Holzen
1905	Lützel	2800	Meschede
1906	Hofginsberg	2801	Eslohe
1907	Dahlbruch	2802	Salwey
1908	Berleburg	2803	Bestwig
1909	Berghausen		
2000	Glindfeld		
2001	Medebach-Grafschaft		

2804 Remblinghausen
 2805 Meschede
 2806 Freienohl
 2900 **Brilon**
 2901 Brilon
 2902 Bredelar
 2903 Madfeld
 3000 **Warstein-Rüthen**
 3001 Allagen
 3002 Anröchte
 3003 Meiste-
 Kneblinghausen
 3100 **Obereimer**
 3101 Enste
 3102 Lattenberg
 3103 Rumbeck
 3104 Ruhrtal
 3105 Neuhaus
 3106 Breitenbruch
 3107 Niedereimer
 3108 Möhnese
 3109 Welver
 3200 **Letmathe**
 3201 Iserlohn
 3202 Letmathe
 3203 Menden
 3204 Unna
 3205 Werne
 3300 **Gevelsberg**
 3301 Dahl
 3302 Breckerfeld
 3303 Ennepetal
 3304 Witten-Dortmund
 3305 Hattingen-Bochum
 3306 Hagen
 3400 **Recklinghausen**
 3401 Recklinghausen
 3402 Lembeck
 3403 Haltern
 3500 **Borken**
 3501 ---
 3502 Heiden
 3503 Borken
 3504 Bocholt
 3505 Stadtlohn
 3506 Ahaus
 3507 Gronau-Vreden
 3600 **Münster**
 3601 Lüdinghausen
 3602 Münster-Ost
 3603 Münster-West
 3604 Senden
 3605 Nottuln
 3606 Coesfeld
 3700 **Steinfurt**
 3701 Lengerich
 3702 Tecklenburg
 3703 Ibbenbüren
 3704 Emsdetten
 3705 Rheine
 3706 Steinfurt
 3707 Ochtrup
 3708 Mettingen
 3709 Greven
 3800 **Warendorf**
 3801 Oelde
 3802 Beckum
 3803 Sendenhorst
 3804 Telgte
 3805 Warendorf
 3900 **Bielefeld**
 3901 Bielefeld
 3902 Halle
 3903 Borgholzhausen
 3904 Gütersloh
 3905 Rheda-Wiedenbrück
 3906 Schloß Holte-
 Stukenbrock

4000 **Paderborn**
 4001 Hengeln
 4002 Telegraf
 4003 Gellinghausen
 4004 Altbödden
 4005 Schwaney
 4006 Buke
 4007 Bollerborn
 4008 Kempen
 4009 Steinbeke
 4010 Paderborn
 4100 **Büren**
 4101 Meerhof
 4102 Dalheim
 4103 Husen
 4104 Waldbach
 4105 Bleiwäsche
 4106 Hegensdorf
 4107 Ringelstein
 4108 Harth
 4109 Steinhausen
 4200 **Neuenheerse**
 4201 Warburg
 4202 Hardehausen
 4203 Blankenrode
 4204 Kleinenberg
 4205 Neuenheerse
 4206 Torfbruch
 4300 **Bad Driburg**
 4301 Beverungen
 4302 Bad Driburg
 4400 **Lage**
 4401 Detmold
 4402 Lage
 4403 Barntrup
 4404 Lemgo
 4405 Lügde
 4500 **Minden**
 4501 Porta Westfalica
 4502 Dützen
 4503 Herford
 4504 Lübbecke-Ost
 4505 Lübbecke-West
 4506 Heisterholz
 4507 Mindenerwald
 4508 Sternwede

Zur Kennzeichnung der Besitzart ist an 5. Stelle einer der nachfolgenden Buchstaben einzugeben:

Land Nordrhein-Westfalen	A
Bundesvermögensverwaltung	B
Körperschaften	C
Privatwald	D
Haus Büren'scher Fonds	F
Studienfonds Münster	G
Klosterfonds Beckum/Ahlen	H
Stift Keppel	I
Bergischer Schulfonds	K
Mark Eckeringhausen	N

2.2 02 Abteilung

Bei Flächen, die noch nicht im Forsteinrichtungswerk erfaßt sind, Eingabe „000“.

Bei Sammelhieb-Endnutzung, Eingabe „SHE“.

Bei Sammelhieb-Vornutzung, Eingabe „SHV“.

2.2 03 Unterabteilung

Ist keine Unterabteilung ausgeschieden, bei Sammelhieben und bei Flächen, die noch nicht im Forsteinrichtungswerk erfaßt sind, Eingabe „0“.

Unterflächen werden **nicht** eingegeben.

2.2 04 Betriebsklasse

Die für den Wirtschaftswald gebildete Betriebsklasse ist mit Schlüssel „1“ einzugeben. Nutzungen im Sonderwirtschaftswald und Nichtwirtschaftswald sind unter der Betriebsklasse 1 zu buchen. Besteht in einem Forstbetrieb ausnahmsweise eine zweite Betriebsklasse, ist sie mit „2“ einzugeben.

2.2	05	Nutzung		2.2	14	Sorte	
		Endnutzung	1			Langholz	L
		Vornutzung	2			Industrieholz-Kranlängen	IA
2.2	06	Forsteinrichtung				Industrieholz-Baumlängen	IB
		Fläche im Forsteinrichtungswerk	1			Stangen	P
		Fläche nicht im Forsteinrichtungswerk	2			Schichtholz unentrindet	SU
						Schichtholz entrindet	SE
						Liegegebliebene Stücke	LS
2.2	07	Hieb		2.2	15	Hiebsfläche ha	
		Normalhieb	1			Bei Sammelhieben Eingabe „001,0“	
		Kalamitätshieb	2	2.3		Datenerfassung Holzabgabe	
2.2	08	Lohnart				Bei der Datenerfassung für die Speicherung zur Holzabgabe (vgl. Nummer 5.1) sind folgende Schlüssel zu verwenden und die Hinweise zu beachten:	
		Stücklohn HET	1	2.3	01	Käufer-Nummer	
		Stücklohn FSE	2			Entsprechend der besonderen Regelung zur Käuferstatistik ist als Käufer-Nummer ein fünfstelliger Schlüssel einzusetzen.	
		Zeitlohn allgemein	3	2.3	02	Forstamt	
		Zeitlohn HEZ	4			Hier gilt die Regelung in Nummer 2.2 01 entsprechend.	
		Landeseigene Arbeitsmaschinen	5	2.3	03	Verkaufsart	
		Kombination Waldarbeiter/landeseig. Arbeitsmaschinen	6			Lfd. FWJ Freier Vorverkauf	L1
		Nacharbeiten der Ausbildungs- und Versuchshiebe	7			Lfd. FWJ Freier Nachverkauf	L2
		Unternehmer	8			Lfd. FWJ Versteigerung	L3
		Selbstwerber	9			Lfd. FWJ Submission	L4
2.2	09	Rinde				Lfd. FWJ Selbstwerbung	L5
		Unentrindet	1			Lfd. FWJ Sonstiges	L6
		Handentrindet	2			(Berechtigungen, Verluste)	
		Masch. entrindet	3			Reste Freier Nachverkauf	R2
		Gemischt	4			Reste Versteigerung	R3
2.2	10	Brusthöhendurchmesser				Reste Submission	R4
		BHD 7 - 10	1			Reste Selbstwerbung	R5
		BHD 11 - 15	2			Reste Sonstiges	R6
		BHD 16 - 25	3			(Berechtigungen, Verluste)	
		BHD 26 - 40	4	2.3	04	Rechnungs-Nummer	
		BHD über 40	5			Die Holzrechnungen eines Forstwirtschaftsjahres sind fortlaufend zu numerieren.	
		BHD gemischt	6	2.3	05	Ersetzt Rechnungs-Nummer	
2.2	11	Laufende Nummer				Sofern eine bereits auf Datenträger gespeicherte Holzrechnung ersetzt werden muß, ist bei Fertigung der Holzrechnung mit neuer laufender Nummer die zu ersetzende laufende Nummer einzugeben.	
		Die Holzerntekostenrechnungen eines Forstwirtschaftsjahres sind unabhängig von der Plan-Nr. fortlaufend zu numerieren.		2.3	06	Baumart	
2.2	12	Ersetzt Lfd. Nummer				Hier gilt die Regelung in Nummer 2.2 13 entsprechend.	
		Sofern eine bereits auf Datenträger gespeicherte Holzerntekostenrechnung ersetzt werden muß, ist bei Fertigung der Holzerntekostenrechnung mit neuer laufender Nummer die zu ersetzende laufende Nummer einzugeben.		2.3	07	Sorte	
2.2	13	Baumart				Stammholz	L
		Ahorn	AH			Furnierholz	LF
		Akazie	AK			Teilfurnierholz	LTF
		Birke	BI			Masten	LM
		Eberesche	EB			Rammpfähle	LR
		Edelkastanie	EK			Grubenholz	LG
		Eiche	EI			Schwellenholz	LSW
		(ohne Roteiche)				Industrieholz lang *)	
		Erle	ER			- normal	LIN
		Esche	ES			- fehlerhaft	LIF
		Hainbuche	HB			- krank	LIK
		Linde	LI			- gemischt	LIN/K
		Nußbaum	NB			Stangen *)	P
		Pappel	PA			Schichtholz	S
		Roßkastanie	RK			Industrieschichtholz*)	
		Rotbuche	BU			- normal	SIN
		Roteiche	RE			- fehlerhaft	SIF
		Ulme	UL			- krank	SIK
		Weide	WE			- gemischt	SIN/K
		Kirsche	KR				
		Wildobst	WO				
		Anderes Laubholz	AL				
		Douglasie	DO				
		Fichte	FI				
		Kiefer	KI				
		(ohne Weymouthskiefer)					
		Lärche	LA				
		Tanne	TA				
		Weymouthskiefer	WK				
		Anderes Nadelholz	AN				

*) Ergänzung des jeweiligen Schlüssels an letzter Stelle bei:

Gewichtsverkauf (absolut trocken) - A

(lufttrocken) - L

Stückverkauf - S

- | | |
|---|---|
| <p>2.3 08 Entrinden</p> <p style="padding-left: 20px;">Unentrindet 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Handentrindet 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Maschinenentrindet 3</p> <p>2.3 09 Rücken</p> <p style="padding-left: 20px;">Gerückt 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Frei Werk 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Ungerückt 3</p> <p>2.3 10 Schadh Holz</p> <p style="padding-left: 20px;">Normalholz 1</p> <p style="padding-left: 20px;">Durch metallene Fremdkörper wertgemindert 2</p> <p style="padding-left: 20px;">Sonstiges Schadh Holz 3</p> <p>2.3 11 Mehrwertsteuer/Skonto</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei Berechtigungen (vgl. Nummer 4.5) entfallen „Skonto/Steuererminderung“</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei Holzentnahmen für den eigenen Betrieb (vgl. Nummer 2 des RdErl. v. 15. 9. 1975 - SMBl. NW. 7903 2 -) entfallen die Berechnung der Mehrwertsteuer und „Skonto/Steuererminderung“.</p> <p>3 Buchführung Holzeinnahme</p> <p>3.1 Holzaufnahmebuch</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 1 T, ggf. HVM 1 FSE und HVM 1 E -</p> <p>3.11 Je Position des „Planes über Holzeinschlag und Rücken“ ist ein Holzaufnahmebuch zu führen. Kommen bei einer Plan-Nummer mehrere Lohnformen vor - z. B. Stück- und Zeitlohn -, ist für jede Lohnform ein gesondertes Holzaufnahmebuch zu führen.</p> <p>3.12 Zufällige Nutzungen sind unter „Sammelhieb“ zu buchen, wenn sie in einer Abt./U.-Abt. 30 Fm o.R. insgesamt und 10 Fm o.R. je ha nicht übersteigen. In allen anderen Fällen sind sie wie Planhiebe zu behandeln.</p> <p>3.13 Der Forstbetriebsbeamte hat die zur Buchung und Berechnung der Holzerntekosten notwendigen Daten in den Titelbogen einzutragen. Die Daten des eingeschlagenen Holzes sind im Walde auf Vordruck HVM 1E bzw. HVM 1 FSE zu erfassen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bestimmungen über Aushalten, Vermessen und Numerieren des Holzes sind in der Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (Heka 77), RdErl. v. 5. 9. 1977 (SMBl. NW. 79032), enthalten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Erfolgen Einschlag und Aufarbeitung durch eigene Waldarbeiter, hat der Forstbetriebsbeamte stichprobenweise die Vermessungsdaten zu prüfen. Die überprüften Holznummern sind im Holzaufnahmebuch zu unterstreichen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Baumarten und Verkaufssorten sind seitenweise getrennt aufzunehmen.</p> <p>3.14 Das Holz ist so rechtzeitig aufzunehmen, daß nach Beendigung des Hiebes das Fällungsergebnis kurzfristig ermittelt werden kann. Nach Fertigstellung einer Teil- oder Gesamtaufnahme ist das Holzaufnahmebuch unverzüglich dem Forstamt einzureichen.</p> <p>3.15 Der Forstbetriebsbeamte hat das Holzaufnahmebuch mit dem Vermerk „Aufgenommen“ abzuschließen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Forstbetriebsbeamte, daß</p> <p style="padding-left: 20px;">- er die Vermessung des Holzes stichprobenweise geprüft und für richtig befunden hat (gilt bei Einschlag durch eigene Waldarbeiter)</p> <p style="padding-left: 20px;">- er das eingeschlagene Holz vermessen hat (gilt bei Einschlag durch Unternehmer und Selbstwerber)</p> <p style="padding-left: 20px;">- das Holz vollständig aufgemessen ist</p> <p style="padding-left: 20px;">- das aufgenommene Holz vollzählig und richtig in das Holzaufnahmebuch übernommen ist.</p> <p>3.16 Die Ablichtung des Titelbogens ist zusammen mit Teil 2 der Holzerntekosten-Vorrechnung und Teil 3</p> | <p>der Holzerntekostenlohnverteilung den Waldarbeitern auszuhändigen.</p> <p>3.17 Die Titelbögen der abgeschlossenen Holzaufnahmebücher verbleiben im Forstamt und sind Ergänzungsbelege zur Rechnung gem. Nummer 1.2 der Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (NWV 1964), RdErl. v. 1. 3. 1965 (SMBl. NW. 7901).</p> <p>3.18 Die nach Plan-Nummern gehefteten Einlageblätter der Holzaufnahmebücher hat das Forstamt dem Forstbetriebsbeamten zurückzugeben. Er hat sie 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>3.2 Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste</p> <p style="padding-left: 20px;">- Endlospapier -</p> <p>3.21 Das Forstamt hat an Hand des Holzaufnahmebuches maschinell die Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste zu fertigen, in der die einzelnen Holznummern, Meßdaten und Massen ausgedruckt und nach Güte- und Stärkeklassen je Baumart und Verkaufssorte zusammengestellt werden.</p> <p style="padding-left: 20px;">Der Drucksatz enthält:</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 1 für das Forstamt (ggf. für den Waldbesitzer)</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 3 für den Käufer.</p> <p>3.22 Die fehlerfreie Übernahme der Daten aus dem Holzaufnahmebuch ist vom Bearbeiter durch Stichproben zu prüfen.</p> <p>3.23 Der Teil 2 dient dem Forstbetriebsbeamten zur Holzbestands- und Holzabfuhrkontrolle. Diese Unterlage ist vom Forstbetriebsbeamten 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>3.24 Sofern sich ein Holzrest ergibt (vgl. Nummer 3.32), ist wie folgt zu verfahren:</p> <p style="padding-left: 20px;">- Die Teile 1 und 2 der Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten sind vom Forstamt und vom Forstbetriebsbeamten so lange weiterzuführen, bis das Holz restelos veräußert ist. Die Holzverkaufssliste - Teil 1 - gelangt zum Wirtschaftsnachweis (Holzausgabe) des Forstwirtschaftsjahres, in dem die letzte Holzrechnung ausgestellt wurde.</p> <p style="padding-left: 20px;">- Beim Eintragen der Holzrechnungs-Nummer in die Holzverkaufssliste ist das Jahr des Verkaufs hinzuzusetzen, z. B. 22/78.</p> <p>3.3 Holzbestandskonto</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 2 -</p> <p>3.31 Das Holzbestandskonto dient</p> <p style="padding-left: 20px;">- als laufende Übersicht über die vereinnahmten, veräußerten und noch vorrätigen Holzmengen</p> <p style="padding-left: 20px;">- als Wirtschaftsnachweis über die Holzausgabe gem. Nummer 2.1 der NWV 1964.</p> <p style="padding-left: 20px;">Das Holzbestandskonto besteht aus Kontenkarten, die vom Forstamt je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit für einzelne oder zusammengefaßte Verkaufssorten angelegt werden. Die Kontenkarten sind nach dem Dezimalsystem zu ordnen.</p> <p>3.32 Holz aus dem Einschlag des abgelassenen Forstwirtschaftsjahres, das bis zum 19. 11. nicht verkauft ist, ist am 20. 11. als Holzrest auf die entsprechende Kontenkarte des neuen Forstwirtschaftsjahres zu übernehmen.</p> <p>3.4 Holzerntekosten-Vorrechnung</p> <p style="padding-left: 20px;">- Vordruck HVM 3 -</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Holzerntekosten-Vorrechnung dient der Errechnung der Holzerntekosten je Einheit bei Hauerstücklohn in Eigenregie.</p> <p>3.41 Zur handschriftlichen Vorbereitung der Holzerntekosten-Vorrechnung ist der Vordruck HVM 3.1 zu verwenden.</p> <p>3.42 Die Holzerntekosten je Einheit sind maschinell auf dem Vordruck HVM 3.2 zu berechnen.</p> |
|---|---|

Der Vordrucksatz enthält:

Teil 1 für das Forstamt

Teil 2 für die Waldarbeiter (vgl. Nummer 3.16).

- 3.43 Die Holzerntekosten-Vorrechnung - Teil 1 des Vordruckes HVM 3.2 - ist gemäß Nummer 1.2 der NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) zu nehmen.

3.5 Holzerntekostenberechnung

3.51 Holzernte-Mengenkonto

- Vordruck HVM 4.1 -

Das Konto dient der Buchung von Teil- oder Gesamtaufnahmen des eingeschlagenen Holzes. Das Konto ist mit Teil 1 der Holzerntekostenrechnung zu verbinden.

3.52 Holzerntekostenrechnung

- Vordruck HVM 4.2 -

Die für jedes Holzaufnahmebuch aufzustellende Holzerntekostenrechnung dient zur Berechnung der Holzerntekosten bei Hauerstücklohn in Eigenregie.

Bei Holz, das im Zeitlohn, durch Unternehmer, Selbstwerber oder landeseigene Arbeitsmaschinen aufgearbeitet wird, ist die Holzerntekostenrechnung entsprechend zu verwenden.

Zusätzliche Zeitlohnarbeiten - z. B. Greifzugeinsatz, Einschlagen von S-Haken - sind außerhalb dieses Vordruckes abzurechnen (vgl. Nummer 3.72).

Der Vordrucksatz enthält:

Teil 1 für das Forstamt

Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten.

- 3.521 Die Holzerntekostenrechnung - Teil 1 - ist gemäß Nummer 1.2 der NWV 1964 zum Nachweis der Wirtschaftsführung Holzeinnahme zu nehmen.

Der Teil 2 ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre aufzubewahren.

3.53 Holzerntekosten-Lohnverteilung

- Vordruck HVM 5 -

In der Holzerntekosten-Lohnverteilung wird der Bruttoverdienst im Hauerstücklohn positionsweise auf die einzelnen Rotten und Waldarbeiter aufgeteilt.

Abschlagszahlungen sind handschriftlich aus dem Arbeitsheft zu übernehmen und anzurechnen.

Der Vordrucksatz enthält:

Teil 1 für das Forstamt

Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten

Teil 3 für die Waldarbeiter (vgl. Nummer 3.16).

- 3.531 Die Holzerntekosten-Lohnverteilung kann sinngemäß auch für Unternehmerhiebe benutzt werden.

- 3.532 Der Teil 1 ist mit Teil 1 der Holzerntekostenrechnung zu verbinden.

Der Teil 2 ist vom Forstbetriebsbeamten 10 Jahre aufzubewahren.

3.6 Nutzungsvollzugskonto

- Vordruck HVM 6 -

- 3.61 Das Nutzungsvollzugskonto dient der mittelfristigen Kontrolle der in den einzelnen Abt./U.-Abt. vorgenommenen Nutzungen (Vordruck HVM 6.1) und dem Ausgleich des Hiebssatzes für jeweils 10 Jahre (Vordruck HVM 6.2).

Bei neu eingerichteten und einzurichtenden Forstbetrieben (gilt ab FWJ 1977) werden die Nutzungsvollzugskonten als Bestandteile des Betriebsplanes mit Ausdruck der Planungszeilen durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen geliefert; dabei handelt es sich um die Vordrucke BePla 11 und 12 der Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (Bepla 77), RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030).

- 3.62 Die Buchung der unter „Sammelhieb“ geführten Holzmenge unterbleibt auf den für die Abt./U.-Abt. geführten Konten. Dafür ist je ein Konto „Sammelhieb Endnutzung“ und „Sammelhieb Vornutzung“ zu führen.

- 3.63 Unter Verwendung der vom Rechenzentrum gelieferten Daten einschließlich der Sammelhiebe und des nichtaufgearbeiteten Holzes (vgl. Nummer 5.3) ist der Hiebssatz auszugleichen.

Der ausgeglichene Hiebssatz ist der jährliche Hiebssatz, erhöht um die anteiligen Einschlagsrückstände oder verringert um die anteiligen Einschlagsvorriffe.

Es ist jeweils nur der Teil der Einschlagsrückstände oder Einschlagsvorriffe zu berücksichtigen, der sich aus folgender Rechnung ergibt:

Summe der Einschlagsrückstände oder Einschlagsvorriffe des abgelaufenen Teils der zehnjährigen Ausgleichungsperiode geteilt durch die Anzahl der noch verbleibenden Jahre dieser Ausgleichungsperiode.

3.7 Jahresabschluß der Holzeinnahme

3.71 Rückekosten

Die zusätzlich zu den Holzeinschlagskosten anfallenden Rückekosten sind durch Planausführungsnachweise (Vordruck VV 15 der Verlohnungsvorschrift) zu belegen.

Für das Rücken durch Unternehmer und durch landeseigene Arbeitsmaschinen sind je besondere Planausführungsnachweise zu führen; dabei können die Planpositionen eines Forstbetriebsbezirks auf jeweils einem der beiden Planausführungsnachweise erfaßt werden.

3.72 Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten sind in Planausführungsnachweisen zu erfassen, die getrennt zu führen sind für

1. Maschinen und Geräte für Holzeinschlag und Rücken (ohne Arbeitsmaschinen mit eigener Buchführung)
2. verschiedene Holzeinschlagskosten (Greifzugeinsatz, S-Haken u. ä.).

3.73 Abschlußbescheinigung

Für den Nachweis der Wirtschaftsführung (Holzeinnahme) - vgl. Nummer 1.1 der NWV 1964 - ist folgende Abschlußbescheinigung abzugeben:

Summe der Holzeinschlagskosten	DM
Summe der Rückekosten	DM
Summe der Sonstigen Kosten	DM
Kosten für Holzeinschlag und Rücken insgesamt	DM
in Buchstaben:	DM

....., den.....19....

- 3.74 Die weitere Behandlung der Buchführungsunterlagen „Holzeinnahme“ richtet sich nach der NWV 1964.

4 Buchführung Holzausgabe

4.1 Vorbereitung der Verkäufe

Die Holzverkaufs- und Holzaufmaßlisten des Forstamtes dienen der Vorbereitung und Abwicklung aller Holzverkäufe und Holzabgaben.

4.2 Freihandverkauf

Bei Freihandverkäufen ist ein schriftlicher Kaufvertrag zu schließen, wenn der Gesamtpreis 500,- DM einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt. Ist der Gesamtpreis niedriger, liegt der Abschluß eines schriftlichen Kaufvertrages im Ermessen des Forstamtes.

4.21 Kaufvertrag

- Vordruck HVM 7 -

Dieser Kaufvertrag ist maschinell zu erstellen.

- Der Vordrucksatz enthält:
 Teil 1 für das Forstamt
 Teil 2 für die höhere Forstbehörde
 Teil 3 für den Käufer
 Teil 4 für den Waldbesitzer
 (nur bei tätiger Mithilfe).
- 4.211 Bezüglich der maschinellen Erstellung von „Kaufvertrag und Rechnung“ wird auf die Nummer 4.61 hingewiesen.
- 4.212 - Vordruck HVM 7 - manuell -
 Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn die maschinelle Erstellung entfällt, weil es sich um
 - Verkäufe vor dem Einschlag
 - Holzverkauf im Privat- oder Gemeindewald durch Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk handelt.
 Der Vordrucksatz enthält:
 Teil 1 für den Käufer
 Teil 2 für den Verkäufer (nur bei tätiger Mithilfe)
 Teil 3 für das Forstamt
 Teil 4 für den Forstbetriebsbeamten
 Teil 5 für die höhere Forstbehörde.
- 4.22 Die für das Forstamt bestimmte Ausfertigung des Kaufvertrages bleibt bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung beim Forstamt.
 Sämtliche Kaufverträge eines FWJ/HJ sind zu einem Belegheft zusammenzufügen. Diese Regelung gilt nicht für Kombinationen „Kaufvertrag und Rechnung“ (vgl. Nummer 4.61).
- 4.3 Versteigerungsniederschrift
 - Vordruck HVM 8 -
 Über jede Versteigerung von Holz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die der Niederschrift nachzuheftenden Losverzeichnisse haben in Form und Aufbau den Zusammenstellungen der Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste (vgl. Nummer 3.21) zu entsprechen. Ggf. kann die Zusammenstellung der Holzverkaufs- und Holzaufmaßliste als Losverzeichnis benutzt werden.
 In das Losverzeichnis sind der Angebots- und der Zuschlagspreis einzutragen. Das Losverzeichnis ist mit der Bescheinigung „Rechnerisch richtig“ zu versehen.
 Versteigerungsniederschrift und Losverzeichnis verbleiben beim Forstamt bis zur Abgabe der Ergänzungsbelege zur Rechnung.
 Sämtliche Versteigerungsniederschriften eines FWJ/HJ sind zu einem Belegheft zusammenzufügen.
 Die Barzahlung des Holzkaufgeldes während der Versteigerung ist auszuschließen.
- 4.4 Submissionsniederschrift
 - Vordruck HVM 9 -
 Die Bestimmungen der Nummer 4.3 gelten sinngemäß.
- 4.5 Berechtigungen
 Über die Abgabe von Holz aufgrund von Berechtigungen ist jährlich eine formlose Nachweisung zu führen. Sie enthält:
 - Name des Berechtigten
 - Begründung des Anspruchs
 - Art und Umfang des Anspruchs
 - abgegebenes Holz
 - Holzrechnungs-Nummer.
- 4.6 Holzrechnung
 - Vordruck HVM 10 N 3/4 - Endlos -
- 4.61 Zu jeder Holzausgabe ist eine Holzrechnung auszustellen.
 Bei schriftlichem Freihandverkauf nach dem Einschlag aus einem Forstbetriebsbezirk kann zur Vereinfachung die Kombination „Kaufvertrag und Rechnung“ angewendet werden.
- Mit Ausnahme der Unterschriftsleistung durch die Vertragspartner ist die Kombination „Kaufvertrag und Rechnung“ wie die Holzrechnung zu behandeln.
 Der Vordrucksatz enthält:
 Teil 1 Annahmeanordnung/für den Waldbesitzer bei tätiger Mithilfe (ggf. gleichzeitig Urschrift Kaufvertrag)
 Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten
 Teil 3 Abfuhrausweis für den Käufer
 Teil 4 Rechnung für den Käufer (ggf. gleichzeitig Ausfertigung Kaufvertrag)
 Teil 5 für das Forstamt
 Teil 6 für die höhere Forstbehörde.
- 4.62 In Forstämtern mit Computersystem 820/20 - N1 ist die Regelung zur Holzrechnung in Nummer 4.61 sinngemäß anzuwenden.
- 4.63 Die Holzrechnungen sind nach Forstbetriebsbezirken getrennt auszustellen.
- 4.64 Notwendige Berichtigungen in der Holzausgabe und Geldannahme sind in jedem Falle unter Verwendung von Holzrechnungen vorzunehmen (siehe Nummer 2.3 05).
- 4.65 Holzrechnungen eines FWJ/HJ sind fortlaufend zu nummerieren.
 Die Teile 1 bis 3 sind sofort der Kasse zuzusenden.
 Der Teil 2 ist nach Bezahlung von der Kasse, bei unentgeltlichen Holzabgaben sowie bei verlorengegangenen und gestohlenen Hölzern vom Forstamt, dem Forstbetriebsbeamten zuzustellen.
 Der Teil 3 ist nach Eingang des Kaufpreises von der Kasse mit Zahlungsbestätigung zu versehen und dem Holzkäufer zuzusenden bzw. auszuhändigen.
 Der Teil 4 ist vom Forstamt dem Käufer unmittelbar zuzustellen.
 Der Teil 5 ist im Forstamt nach laufender Nummernfolge abzuheften.
 Die Sammlung der Holzrechnungen ist Haushaltsüberwachungsliste-E im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.
 Der Teil 6 wird, soweit erforderlich, der höheren Forstbehörde übersandt.
- 4.66 Verlorengegangenes oder gestohlenen Holz
 Über dieses Holz darf die Holzrechnung erst ausgestellt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der höheren Forstbehörde zur weiteren Behandlung als Holzausgabe vorliegt.
 Datum und Aktenzeichen der Verfügung sind auf der Holzrechnung anzugeben.
- 4.67 Die Kasse teilt dem Forstamt nach Abschluß des Haushaltsjahres die Summe der Skontobeträge und der Beträge, um die die Mehrwertsteuer gemindert ist, mit.
 Diese Mitteilung ist der Sammlung der Holzrechnungen nachzuheften.
- 4.68 Vorläufige Abfuhrermächtigung
 Dem Holzkäufer kann vom Forstamt die Abfuhr für bereits überwiesenes Holz gestattet werden, wenn
- 4.681 der Käufer die Einzahlung des mit dem Forstamt vereinbarten Betrages durch einen quittierten Einzahlungsbeleg der Post nachweist.
 Darauf sind zu vermerken:
 - Forstamt
 - Forstwirtschaftsjahr
 - Nummer der Holzrechnung.
 Der Beleg verbleibt beim Forstamt;
- 4.682 der Käufer dem Forstamt eine Bescheinigung der Kasse vorlegt, daß der Kaufpreis eingegangen ist, der Betrag für das betreffende Forstamt und die entsprechende Holzrechnungs-Nummer gebucht wurde und welche Holzrechnung der Käufer bereits aufgrund von Teilzahlungen für diesen Kauf erhalten hat;

- 4.683 der Käufer Schecks in Verbindung mit der Scheckkarte hergibt. In diesem Falle ist der letzte Absatz der Nummer 8.12 der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76), RdErl. v. 2. 9. 1977 (SMBL. NW. 79032), sinngemäß anzuwenden;
- 4.684 der Käufer zur Sicherung der Zahlung eine unwiderrufliche Bankbürgschaft gemäß Nr. 8.13 der VZH 76 gestellt hat.
- 4.69 Das Forstamt hat manuell eine Holzrechnung mit der Aufschrift „Vorläufige Abfuhrermächtigung“ zu erstellen. Sie ist mit den Bescheinigungen „Rechnerisch richtig“ und „Einzahlung nachgewiesen“ zu versehen.
Es sind nur die Teile 2, 3 und 5 zu benutzen.
Der Teil 2 ist dem Forstbetriebsbeamten zuzustellen. Er hat ihn bis zum Eingang der eigentlichen Holzrechnung zu verwahren.
Der Teil 3 ist dem Holzkäufer auszuhändigen.
Der Teil 5 ist mit der Zahlungsbestätigung im Forstamt so lange aufzubewahren, bis die eigentliche Holzrechnung beim Forstbetriebsbeamten vorliegt.
Die Holzmenge der vorläufigen Abfuhrermächtigung ist nicht auf dem Holzbestandskonto zu buchen.
- 4.7 Buchung auf Holzbestandskonto
Bei jeder Holzabgabe ist das Holz auf dem Holzbestandskonto (vgl. Nummer 3.3) in Ausgabe und Bestand zu buchen.
- 4.8 Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe
- Vordruck HVM 11 -
Der Vordrucksatz enthält:
Teil 1 Annahmeanordnung
Teil 2 Rechnung für den Waldbesitzer
Teil 3 für das Forstamt.
Die Berechnung des Entgeltes für die Holzverkaufshilfe - soweit erforderlich auch des Entgeltes für die Holzerntehilfe - ist maschinell vorzunehmen, wenn gemäß Nummer 4.5.4.2 des RdErl. v. 1. 1. 1977 (SMBL. NW. 79023) die Holzrechnung im Rahmen der Holzverkaufshilfe maschinell gefertigt wird.
- 5 Zentrale Datenverarbeitung im Rechenzentrum
- 5.1 Die Daten der Holzerntekostenrechnung (Vordruck HVM 4.2) und der Holzrechnung (Vordruck HVM 10) aus staatlichen Forstbetrieben sind auf Magnetbandkassette bzw. Diskette zu speichern.
Die Auswertung erfolgt im Rechenzentrum.
- 5.2 In unmittelbarer Zusammenarbeit zwischen dem Rechenzentrum und dem Forstamt sind Fehler zu bereinigen und die vollständige und richtige Übernahme der Daten zu sichern.
Hierzu dienen:
- Plausibilitätskontrolle
- Fehlerliste
- Kontrollliste Holzeinnahme
- Kontrollliste Holzabgabe.
- 5.3 Neben den statistischen Jahresauswertungen gemäß der Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72), RdErl. v. 15. 11. 1972 (SMBL. NW. 79038), sind nach Abschluß des FWJ/HJ folgende Buchführungsunterlagen im Rechenzentrum zu erstellen und den Forstämtern zu übersenden:
- Liste über die Holzeinnahme
- Liste zur Ausgleichung des Hiebssatzes.
- 5.4 Ausfertigungen der Kontrolllisten nach Nummer 5.2 und der Buchführungsunterlagen nach Nummer 5.3 sind dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den höheren Forstbehörden für Aufgaben der Betriebslenkung zuzustellen.
- 5.5 Die Verteilung der Unterlagen nach den Nummern 5.3 und 5.4 ist Aufgabe des Forstamtes Siegburg (vgl. Nummer 2.1).
- 6 Schlußbestimmungen
- 6.1 Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Vordrucke HVM 1 - 11 zu verwenden.
Ein Mustersatz wird den Forstbehörden gesondert zugestellt, da sich die Vordrucke wegen ihrer Besonderheit für eine Veröffentlichung nicht eignen.
- 6.2 Dieser Runderlaß tritt am 1. 10. 1978 in Kraft.
Gleichzeitig werden aufgehoben:
- RdErl. v. 13. 9. 1966 (SMBL. NW. 79030)
- RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 79032).

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 47 v. 14. 8. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	28. 8. 1978	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	337
	16. 8. 1978	Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	332

– MBl. NW. 1978 S. 1402.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 16 v. 15. 8. 1978**

(Einzelpreis dieser Ausgabe 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Sammelinkasso-Vereinbarungen über Versicherungsverträge von Dienstkraften des Landes	185
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppenuntersuchungen	185
Benachrichtigung in Nachlaßsachen	185

Bekanntmachungen 191**Personalnachrichten 192****Rechtsprechung****Strafrecht**

1. StGB § 40 II, § 46. — Zur Frage der Berücksichtigung der Verschuldung bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes. OLG Düsseldorf vom 7. März 1978 — 2 Ss 107/77 — 27/78 II — 194
2. StGB § 170 b. — Zur Frage der Anwendbarkeit des § 170 b StGB in Fällen der Heim- oder Familienunterbringung von Kindern im Wege der Hilfe zur Erziehung. OLG Düsseldorf vom 22. Februar 1978 — 5 Ws 217/77 . . . 195
3. StPO § 119 III. — Briefe eines Untersuchungsgefangenen an seinen erwachsenen Bruder mit groben Beleidigungen gegen Justizbeamte und Richter können von der Beförderung ausgeschlossen werden. OLG Hamm vom 11. April 1978 — 2 Ws 56/78 195

– MBl. NW. 1978 S. 1402.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.